

## Allgemeinverfügung zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Forstschädlinge Eichenprozessionsspinner, Nonne und Gemeiner Frostspanner gemäß § 19 Abs. 3 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) / Sperrung von Wald gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG

Aufgrund §§ 34 Abs. 2, 19 Abs. 3, 18 Abs. 3 und 32 LWaldG i.V.m. §§ 11 und 13 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) erlässt der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) – untere Forstbehörde – folgende

### Allgemeinverfügung

1. Im Zeitraum vom 03.05.2012 bis 31.05.2012 wird eine Schädlingsbekämpfung von Waldflächen mit den Pflanzenschutzmitteln „Dipel ES“, „KARATE FORST flüssig“ bzw. „Dimilin 80 WG“ durch Befliegung mit rotorgetriebenen Luftfahrzeugen durchgeführt.
2. Die Waldbesitzer haben die Maßnahmen zu dulden.
3. Zum Schutz der Waldbesucher werden die betroffenen Flächen gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG mit dem Beginn der Bekämpfung mit „Dipel ES“ für 24 Stunden und mit „KARATE FORST flüssig“ und „Dimilin 80 WG“ für 48 Stunden gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt auf den betroffenen Flächen ist im angegebenen Zeitraum verboten. Die Sperrung wird durch Ausschilderungen kenntlich gemacht.
4. Der räumliche Geltungsbereich der Schädlingsbekämpfung beschränkt sich auf einzelne stark befallene Waldflächen in folgenden Gemarkungen:

#### Landkreis

**Elbe-Elster:** Babben, Bahnsdorf, Birkwalde, Breitenau, Buchhain, Drasdo Frankenhain, Hohenbucko, Jagsal, Lindthal, Lühsdorf,, Oelsig, Prießen, Proßmarke, Redlin, Rehain, ,Tanneberg,, Wiederau,

**Dahme-Spreewald:** Groß Wasserburg, Märkisch Buchholz, Oderin, Schwarzenburg

**Havelland:** Zootzen

**Oberhavel:** Bärenklau, Velten

**Oberspreewald-Lausitz:** Rutzkau, Gollmitz

**Oder-Spree:** Hartmannsdorf

**Ostprignitz-Ruppin:** Betzion, Damelack, Dechtow, Fehrbellin, Karwese, Tarmow

**Potsdam Mittelmark:** Alt Bork, Grabow, Gräben, Güterfelde, Haseloff, Hohenwerbig, Klein Marzehns, Lobbese, Locktow, Lühsdorf, Niemeck, Raben, Rädigke, Rietz, Saarmund

**Teltow Fläming:** Charlottenfelde, Dobbrikow, Gottsdorf, Kemnitz, Nettgendorf, Petkus, Schlenzer, Wahlsdorf, Zülichendorf

Die genauen Flächenabgrenzungen, dargestellt in Karten werden ortsüblich ausgehängt, sind in den Oberförstereien einsehbar und können über das Internet unter [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de) -> Service -> Amtliche Bekanntmachungen als pdf-Dateien abgerufen werden.

5. Die Kosten für die Bekämpfungsmaßnahme hat gemäß § 19 Abs. 3 LWaldG der Waldbesitzer zu tragen.
6. Das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern ist auf den betroffenen Flächen für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 14 Tage verboten.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist damit wirksam.

## Begründung

Der LFB ist als untere Forstbehörde auf Grund §§ 32, 34, 19, 18 LWaldG i.V.m. §§ 11 und 13 OBG als Sonderordnungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Der unteren Forstbehörde obliegt gem. § 32 Abs. 1 Nr. 7 LWaldG die Überwachung der Waldschutzsituation in den Wäldern aller Eigentumsformen.

Der Schutz des Waldes nach § 19 Abs. 3 LWaldG umfasst u.a. Maßnahmen der Bekämpfung und Minderung von Schäden durch biotische (tierische) Schaderreger, wenn die Funktionen des Waldes maßgeblich beeinträchtigt werden können.

Die Ergebnisse umfangreicher Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zeigen ein erhöhtes Auftreten des Eichenprozessionsspinners oder der Nonne oder des Frostspanners in den bezeichneten Waldflächen. Es ist mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung und einer daraus resultierenden existenziellen Gefährdung der aufgeführten Waldbestände zu rechnen.

Nach § 19 Abs. 3 LWaldG können von der unteren Forstbehörde Maßnahmen angeordnet werden und bei Gefahr im Verzug auch von ihr durchgeführt werden.

Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallssituation ist eine aviochemische Bekämpfung erforderlich. Zum Einsatz kommen die Insektizide „Dipel ES“, „KARATE FORST flüssig“ bzw. „Dimilin 80 WG“ die durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für diesen Einsatz zugelassen sind und durch Befliegung mit rotorgetriebenen Luftfahrzeugen ausgebracht werden.

Soweit bekannt und zustellbar waren nach § 28 Abs. 1 VwVfG betroffene Waldbesitzer von der Waldschutzsituation in ihrem Wald und der beabsichtigten Allgemeinverfügung zur Bekämpfungsaktion und Sperrung der Waldflächen informiert und angehört worden. Gemäß § 28 Abs. 2, Nr. 1, 2, 4 VwVfG wird von einer weiteren Anhörung abgesehen.

Auf Grundlage des § 18 Abs. 3 Nr. 1 und 3 LWaldG werden die unter Ziffer 4. bezeichneten Waldflächen am Tag der Bekämpfung und für weitere 24 Stunden (bei Einsatz von „Dipel ES“) bzw. 48 Stunden (bei Einsatz von „KARATE FORST flüssig“ bzw. „Dimilin 80 WG“) gesperrt. Die Sperrung am Tage der Bekämpfung dient dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt sind zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für Leib, Leben und Gesundheit, verboten.

Gemäß § 34 Abs. 2 LWaldG i.V.m. §§ 11 und 13 OBG ist auf den unter Ziffer 4 bezeichneten Waldflächen das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 14 Tage verboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist notwendig, um die rasche, massive Entwicklung der ersten Larvenstadien mit sehr hohen Eischlüpfraten der Forstschädlinge zu verhindern und das eng begrenzte Zeitfenster für eine erfolgreiche und den Regeln des integrierten Pflanzenschutzes entsprechende Bekämpfung mit zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen. Die erfolgreiche Bekämpfung ist nur im unter Ziffer 1, benannten Zeitraum möglich.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme.

Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet und liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse. Gleichzeitig werden mit der Maßnahme auch die potentiellen Gesundheitsgefahren für Waldbesucher durch die mehrere Jahre lang allergieauslösenden Haare des Eichenprozessionsspinners gemindert.

Private Interessen auf Nichtdurchführung der Maßnahme unterliegen daher dem dargestellten öffentlichen Interesse.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Zeppelinstraße 136, 14471 Potsdam einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 14469 Potsdam zu stellen.

Potsdam, den 27.04.2012

Im Auftrag



Jörg Ecker  
Fachbereichsleiter Forsthoheit